Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 6 (1950)
Heft: 11-12

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gott), ohne bestimmten Artikel stark (guter Gott). Die eine Form ist etwas kürzer und vielleicht etwas altertümlicher, die andere etwas bestimmter; gut sind beide.

E. H., B. Es ist sehr erfreulich, daß Ihre Vorgesetzten so sorgfältig sind im Gebrauch der Sprache; aber man kann auch zu ängstlich sein. Gewiß kann man, streng logisch genommen, einen Paß nicht verlängern (auch für das Beilegen weiterer Blätter wäre der Ausdruck ungeschickt); verlängert wird nicht der Paß selbst, sondern die Zeit seiner Gültigkeit. Da sich aber der Sprachgebrauch die kürzere Ausdrucksweise schon längst geschaffen hat und Mißverständnisse nicht zu befürchten sind, darf man ruhig auch einen Paß verlängern. Wörter wie Paßverlängerung (für Paßgültigkeitsverlängerung) kennen wir schon lange. Es gibt, streng logisch genommen, keinen Ölberg und keinen Weinberg, sondern nur einen Ölbaumberg und einen Weinstockberg, aber man hat auch da das Mittelstück schon längst fallen lassen. Palmöl ist eigentlich Palmkernöl, das Bergrecht Bergbaurecht, der Herr Bergrat Bergbaurat; Salzburg liegt an der Salzach und sollte eigentlich Salzachburg heißen wie Heidelberg Heidelbeerberg. Daß unser Bund ein Haus hat, das Bundeshaus, leuchtet ein; aber wozu braucht er eine eigene Terrasse? Gemeint ist natürlich die Bundeshausterrasse. Wenn man einen Wechsel verlängern kann — und das kann man offenbar —, warum nicht auch einen Paß? Filme dagegen könnten buchstäblich verlängert werden; da wäre ein Mißverständnis möglich; darum werden sie, wenn man ihre Laufzeit meint — prolongiert. Wie steht es mit der Polizeistunde, mit deren „Verlängerung" man sich in Zürich beschäftigt? — sachlich und sprachlich eine schwierige Frage! — Ein Plauderstündchen kann man leicht verlängern, aber ob auch die Polizeistunde? Was ist das eigentlich? Auf die Frage „Wann ist Polizeistunde?" antwortet man: „Um 12 Uhr." Aber das ist ja gar keine Stunde, sondern nur die sechzigste Sekunde der sechzigsten Minute der zwölften Stunde, also kein Zeitraum, sondern ein Zeitpunkt, und einen Punkt kann man bekanntlich nicht verlängern, sonst gibt es eine Linie. Nun gibt es ja auch praktisch eine Linie, aber das ist nicht gesetzlich. Einen Punkt kann man nach den Gesetzen der Geometrie nicht verlängern, sondern nur verschieben; darum sollte man in den Gesetzen des Staates von Verschiebung der Polizeistunde sprechen.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 43. Aufgabe

„Der nachträgliche Bericht ... wirft, sollte er den Tatsachen entsprechen, ein eigenartiges Licht auf die Wahrheitsliebe ... gewisser amtlicher Organe und auf deren Geringschätzung ... des Volkes, das sie unbesehen zu betrügen und zu belügen dürfen glauben."

Der Satz ist, wie die Punkte andeuten, bereits gekürzt, aber immer noch zu verschachtelt; darum sind seinem Schöpfer am Schluß die Wörter etwas durcheinandergekommen. Die amtlichen Stellen glauben also etwas. Was? Sie glauben etwas zu dürfen. Nach „glauben" hat die Nennform immer ein „zu" vor sich.

(„Ich glaube zu wissen.") Was aber dürfen sie nach ihrer Meinung? Betrügen und belügen! Bei „dürfen" hat die Nennform nie ein „zu"; man darf nicht sagen: „Ich darf zu betrügen". Also muß es heißen: „... des Volkes, das sie betrügen und belügen zu dürfen glauben" oder: „des Volkes, das sie glauben betrügen und belügen zu dürfen". Einen ähnlichen Fall hatten wir in der 20. Aufgabe (1948, 4 und 5): „Ich bedaure, Ihre Einladung nicht haben annehmen zu können." Falsch ist auch der Bericht der NZZ (Nr. 1341): „Der englische Vertreter in Südkorea scheint seit Tagen nichts von sich haben hören lassen." Richtig wäre: „hören gelassen zu haben". Aber noch ein anderer Fehler steckt in dem Satze: wie belügen und betrügen diese bösen amtlichen Organe ihr Volk? „Unbesehen"! Wer oder was ist unbesehen: die Amtsstellen oder das Volk oder das Betrügen und Belügen? Grammatisch sind alle drei Auffassungen möglich, aber Sinn hat keine von ihnen. Vielleicht meinte der Verfasser: ohne Scheu, unbekümmert, ohne weiteres, ohne die Behauptungen auf ihre Wahrheit hin geprüft zu haben, aber welche Behauptungen? Wenn man dieses „unbesehen" nicht einfach unbesehen hinnimmt, bleibt der Satz unverständlich. Schuld wird eine schlechte Übersetzung sein.

44. Aufgabe

Die Zeitschrift „Muttersprache" erwähnt in Heft 1950/1 als falsch den Satz aus dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (!) von 1896: „Wenn ein Grenzstein verrückt oder unkenntlich geworden ist, ..." Was ist da falsch, und wie macht man's besser? Antworten erbeten bis Ende Dezember.

Mitteilung

Wir empfehlen den Lesern, die unsere Hefte aufzubewahren wünschen, die für diesen Zweck sehr geeigneten Sammelmappen „Bureaufix", die einzeln Fr. 1.50 kosten, die wir aber, wenn im ganzen mindestens 100 Stück bestellt werden, für etwa 1 Fr. liefern können. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle in Küsnacht entgegen bis 16. Dezember. — Anderseits bitten wir Leser, die die Hefte nicht aufzubewahren pflegen, um Rücksendung noch vorhandener Nummern, da unser Vorrat beinahe erschöpft ist und immer wieder einzelne Hefte verlangt werden. Besten Dank!

Zur Erheiterung

Heiteres aus dem Steueramt

... Da es pressierte und wir lange kein Loschi fanden, konnten wir leider erst zwei Monate vor der Geburt heiraten ...

... Gehe nie in eine Wirtschaft, sonst können Sie meine Frau fragen ..,

... Ich habe nie sofiel verdient wie Sie mich tagsieren, aber kann mir für den Rehkurs kein Apfokat leisten ...

... Nun hoffe ich dringend, Sie werden meinem Verständnis entsprechen ...

(Aus dem „Nebelspalter")